

"Heart of Today's Civil Justice System" - oder: Außergerichtliche Konfliktlösung im Auslandsgeschäft

Unter Alternative Dispute Resolution (ADR) fällt der Fall sicherlich nicht, der neulich durch die Boulevard-Presse geisterte. Wie zu lesen war, hatten sich die Manager zweier Firmen darauf verständigt, die bei ihren Geschäften aufgetretenen rechtlichen Meinungsverschiedenheiten per Armdrücken auszutragen. Motivation für diese etwas ungewöhnliche Vorgehensweise war die Ersparnis von Anwaltskosten und die Vermeidung eines langwierigen Prozesses, bei dem „Tonnen von Schriftsätzen“ bewegt werden müssten. Die beiden Manager hatten sich je nach Ausgang gegenseitig Zusagen gemacht. Damit ist wohl kaum die kürzlich beschworene „Abkehr von der Streithansel-Kultur“ eingeläutet worden. Der geschilderte Fall kann unzweifelhaft keine Maßstäbe setzen. Aber steckt nicht ein guter Gedanke dahinter, insbesondere für das Auslandsgeschäft? Die Rechtsdurchsetzung im Ausland kann sich bekanntlich als schwierig, langwierig und sehr kostspielig erweisen. Ein Rechtsstreit im Ausland kann leicht zur Legal Piñata werden.

Unter dem Thema „Streiterledigung im Auslandsgeschäft“ werden oftmals – was grundsätzlich auch zu begrüßen ist - die Vorteile von Schiedsgerichtsverfahren und verschiedenen, unter dem Oberbegriff „ADR“ zusammengefassten, alternativen Konfliktlösungssystemen wie etwa Mediation, Mini-Trial, Neutral Evaluation und Expert Decision hervorgehoben. *Lord Woolf* äußerte sich in einer Entscheidung des englischen Court of Appeal im Jahre 2002 über „the contribution alternative dispute resolution can make to resolving disputes in a manner which both meets the needs of the parties and the public and saves time, expense and stress.“ *Lightman* ergänzte in einem nachfolgenden Urteil des Court of Appeal: „...alternative dispute resolution is at the heart of today's civil justice system, and any unjustified failure to give proper attention to the opportunities afforded by mediation, and in particular, in any case where mediation affords a realistic prospect of resolution of dispute, there must be anticipated as a real possibility that adverse consequences may be attracted.“

Systematisch findet die Diskussion über ADR-Verfahren aber bereits auf der Ebene der Konfliktlösung statt. Mehr noch als im inländischen Rechtsverkehr ist aber im Auslandsgeschäft vor dem Hintergrund der schwierigeren Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Blick vorrangig auf Konfliktvermeidung zu richten. Neben den üblichen Kriterien hierfür ist im internationalen Rechtsverkehr noch darauf zu achten, dass Vertragsverhandlungen mit ausländischen Geschäftspartnern, bei denen ungewollt die Grundlage für spätere Streitigkeiten gelegt werden kann, besonderen Regeln unterliegen. Wer etwa mit Engländern Geschäfte machen will, sollte sehr genau auf die Zwischentöne achten. Wenn der englische Verhandlungs- bzw. Vertragspartner beispielsweise etwas „helpful“ oder „interesting“ findet, heißt das bekanntlich noch lange nicht, dass er wirklich Interesse hat. Es könnte zu „slight problems“ kommen, die sich aber durchaus als gravierend erweisen könnten. Die Kenntnis über die „Verhandlungs-Kultur“ in anderen Ländern ist daher viel wichtiger als eine stereotypische Gerichtsstandsklausel.

Als nächstes ist an interne Konfliktlösungssysteme zwischen den Vertragspartnern direkt zu denken. Stichwort: Eskalationsverfahren (richtig wäre: „De“-Eskalationsverfahren). Auf verschiedenen Hierarchie-Stufen innerhalb der betreffenden Unternehmen können auf vertraglicher Basis Gremien mit Vertretern beider Parteien installiert werden, deren Meinungsfindung die Parteien als verbindlich anerkennen. Sachnähe mit schnellen Entscheidungen, deren Kosten vernachlässigt werden können, sind dabei realistische Ziele. Eskalationsverfahren können auch ohne vertragliche Vereinbarung spontan durchgeführt werden. Im Prinzip ist der Armdrücker-Fall nichts anderes, wenn auch die Methode nicht zur Nachahmung geeignet ist. Aber man kann vielleicht etwas daraus lernen.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Streiterledigung nicht zu erzielen ist, sollte im Vorfeld gründlich überlegt werden, ob alternative Konfliktlösungsverfahren vereinbart werden sollten. Im internationalen Wirtschaftsverkehr spricht als Alternative für einen Rechtsstreit vor den staatlichen nationalen Gerichten aus den in Fachkreisen bekannten Gründen einiges für ein Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage einer der international akzeptierten Schiedsgerichtsordnungen, wie etwa der der International Chamber of Commerce oder des London Court of International Arbitration, oder ein ADR-Verfahren. Wie stellte *Lord Woolf* in einem Interview kürzlich fest: "It's my belief that any sensible system is run where the litigants feel that going to court is the last resort, not the first resort, and that is the culture I would like to encourage." Cum tempore invenietur ratio rei expediendae!

Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim